

Ehegemeinschaft, für die Zusammengehörigkeit und das gegenseitige Vertrauen.

Der Grundsatz des § 9 FGB korrespondiert eng mit der Frage nach dem Auftreten der Ehegatten nach außen. Für eheliche Angelegenheiten ist dies ausdrücklich geregelt durch ein gegenseitiges Vertretungsrecht gegenüber der Gemeinschaft. Das Gesetz zieht die Vertretungsbefugnis sehr weit, gibt sie für alle „Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens“./9/

Was das Auftreten der Ehegatten nach außen in persönlichen Angelegenheiten betrifft, so ist dazu im Gesetz keine ausdrücklich formulierte Regelung enthalten. Das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBl. S. 1037) hatte wichtige persönliche Fragen, so z. B. die Entscheidung über eine Berufsausübung, ausdrücklich aus der gemeinsamen Beratungs- und Entscheidungskompetenz der Ehegatten ausgeklammert (§§ 14, 15), was beim damaligen Entwicklungsstand im Interesse der Förderung der Unabhängigkeit der Frau notwendig war. Anders dagegen verfährt § 9 FGB. Er verlangt auch dazu eine gemeinsame Beratung und Entscheidung.

Die Rechtsnatur des § 9 FGB ist besonders deutlich geworden im Zusammenhang mit § 1 des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I S. 89) und § 4 Abs. 4 der DB dazu vom gleichen Tage (GBl. II S. 149). Dieses Gesetz zeigt einerseits, daß gerade Angelegenheiten des einzelnen, die unmittelbar auf seine Person, seine Entwicklung, seinen Körper bezogen sind, für die eheliche Gemeinschaft oft von größerer Bedeutung sind als diejenigen Angelegenheiten, die sich direkt oder nur als gemeinsame darstellen, wie z. B. gemeinsame Anschaffungen. Ähnlich verhält es sich z. B. mit der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, mit Arbeitsplatzwechsel, Qualifikationsvorhaben usw. Daraus ergibt sich die Bedeutung des § 9 FGB und die dringende Notwendigkeit, im Interesse der Ehe und auch der Entwicklung des anderen Ehepartners diese Fragen wirklich gemeinsam zu beraten und zu entscheiden.

Das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft macht aber auch die zweite Seite der Regelung des § 9 FGB deutlich, nämlich das Recht der Ehegatten, in persönlichen Angelegenheiten (die eben zugleich meist solche der Gemeinschaft sind) völlig selbständig nach außen aufzutreten. Das dort festgelegte Recht der Frau, über den Abbruch einer Schwangerschaft zu entscheiden, basiert auf § 9 FGB für das Innenverhältnis der Ehegatten; die Regelung geht also von der familienrechtlichen Pflicht zur gemeinsamen Entscheidung im Innenverhältnis der Ehegatten aus und betrifft die Beziehungen der Frau zu den entsprechenden Einrichtungen des Gesundheitswesens, also das Außenverhältnis. Das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft hat insofern keine neue Rechtslage geschaffen, sondern einen allgemeinen, allerdings im FGB nicht ausdrücklich formulierten Grundsatz aufgegriffen. Er beinhaltet die Selbständigkeit jedes Ehegatten in seinem Auftreten nach außen in Angelegenheiten, die zwar solche der ehelichen Gemeinschaft sind, die aber unmittelbar seine Person betreffen.

Unseres Erachtens ist es wichtig, in der Rechtspropaganda diese für die Entwicklung der Ehe wie für die Entfaltung der Persönlichkeit des einzelnen notwendige Einheit von Gemeinsamkeit in den Innenbeziehungen und der Selbständigkeit jedes Ehegatten nach außen mehr zu erläutern und bewußt zu machen.

19/ Aus der Sicht des Konfliktfalls hat es mehrfach ein Interesse an einer Einschränkung der Vertretungsbefugnis gegeben. Darauf werden wir wegen des engen Zusammenhangs zum Vermögensrecht an entsprechender Stelle eingehen.

## Die Arbeitsteilung innerhalb der ehelichen Gemeinschaft

Mit der Festlegung der gemeinsamen Verantwortung beider Ehegatten für die Erziehung der Kinder und die Belange des Haushalts ist § 10 FGB diejenige Rechtsnorm, die am unmittelbarsten — bezogen auf den Alltag des familiären Zusammenlebens — Schlußfolgerungen aus dem Prinzip der Gleichberechtigung zieht. Praktisch ist § 10 seinem Inhalt nach noch immer eine neue Rechtsnorm, d. h. eine solche, die mit besonders fest verwurzelten Traditionen in der Familienpraxis bricht. Diese Norm war beim Erlaß des FGB stark auf die Veränderung der Verhaltensweisen der Familienmitglieder ausgerichtet. Wenn auch inzwischen die Arbeitsteilung in der Familie, vor allem bei jungen Leuten, große Fortschritte gemacht hat, bleibt doch die Durchsetzung dieser Rechtsnorm nach wie vor eine wichtige Aufgabe./10/ Zu ihrer Bewältigung möchten wir folgende Überlegungen — vor allem für die Rechtspropaganda — hervorheben:

Die zunehmende Realisierung des § 10 FGB ist eine objektive Notwendigkeit. Sie folgt selbstverständlich aus der neuen gesellschaftlichen Stellung der Frau, die umfassend nur mit Hilfe der Arbeitsteilung in der Familie möglich ist. Doch sie folgt nicht nur aus dem Bedürfnis der Frau nach Partnerschaft, sondern ebenso auch aus dem des Mannes. Seine Persönlichkeitsentwicklung in der sozialistischen Gesellschaft führt zu einer neuen Zuwendung zur Frau, eben auch zu dem Bedürfnis nach Partnerschaft, d. h. nach Gemeinsamkeit, gegenseitiger Ergänzung, Beratung und Hilfe. Eine solche Beziehung ist aber nur über die gemeinsame Erfüllung gemeinsamer Aufgaben möglich. Ebenso erfordern die größer werdenden erzieherischen Aufgaben in unserer Gesellschaft, wie sie auch vor der Familie stehen, den Einsatz ihrer gesamten erzieherischen Potenz, also gerade auch der des Vaters. Auch dieses Erfordernis entspricht zugleich den Interessen des Vaters, der sich immer weniger mit der Rolle einer „Autorität“ oder des „Versorgers“ der Familie zufrieden gibt. Wir beobachten ein zunehmendes Interesse der Väter an der Entwicklung der Kinder.

Eine weitere Überlegung bezieht sich auf den Einsatz der Sozialpolitik. In den letzten Jahren, insbesondere seit dem VIII. Parteitag der SED, wurden die Leistungen der Gesellschaft zur Entlastung der werktätigen Mütter wesentlich ausgebaut. Ganz gezielt wurden Maßnahmen beschlossen und durchgesetzt, um den Zeitfonds der werktätigen Mütter in ihrem Interesse und in dem der Familie zu entlasten./11/

Diese Maßnahmen gehen von dem großen Anteil aus, den die Frauen bei der Sorge um die familiären Belange tatsächlich übernehmen. Er ist selbst da in der Regel größer als der des Mannes und Vaters, wo schon eine gute Arbeitsteilung zwischen den Partnern vorhanden ist. Die Maßnahmen haben weder eine Herabsetzung der Bedeutung der Berufstätigkeit der Frau zum Inhalt noch eine Absage an § 10 FGB, also an die Pflicht zur Arbeitsteilung. Sie sind notwendig, gerade um die Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit und Entwicklung mit den Erfordernissen der Familie noch besser zu sichern. Sie sind so ausgestaltet, wie es den heute erreichten gesellschaftlichen Möglichkeiten entspricht. Zum Teil knüpfen diese Maßnahmen auch direkt an die biologische Seite der Mutterschaft an, und zwar soweit sie eng mit der Geburt des Kindes verbunden sind./12/

/10/ Vgl. hierzu A. Albrecht, „15 Milliarden Stunden für die Hausarbeit in der DDR“, Informationen des wissenschaftlichen Beirats „Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“ 1972, Heft 4, S. 3 ff.

/11/ Vgl. insbesondere die VO über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserungen von Leistungen bei Mutterschaft vom 27. Mai 1976 (GBl. I S. 269).